

Berlin, 21. Juni 2013

Entscheidungsvorlage *StK, I z.v.V.*

Herrn Minister
a.d.D.

Betr.:

**EU-Kommission will Wasserversorgung von
Konzessions-Richtlinie ausnehmen**

Die Staatssekretärin und die Staatssekretäre haben Ab-
druck erhalten.

Anlage: Sprachregelung

I. Votum

- an 21.6.*
- Die EU-KOM hat ~~heute~~ überraschend vorgeschlagen, die Konzessionen im Bereich der **Wasserversorgung** aus dem Anwendungsbereich der Konzessions-RL herauszunehmen. Die bislang verhandelte Sonderregelung für den Wasser-Sektor wäre damit hinfällig. Das EP hat zu einer Bereichsausnahme bereits seine Zustimmung signalisiert.
 - Ordnungspolitisch wäre die bisherige Sonderregelung vorzuziehen. Gleichwohl **wird sich die BReg dem KOM-Vorschlag für eine Bereichsausnahme kaum widersetzen können.** Vor diesem Hintergrund **schlagen wir vor**, in den abschließenden Abstimmungen im Rat die **Bereichsausnahme aktiv zu unterstützen.**

II. Sachverhalt und Stellungnahme

1. Die EU-KOM hat im heutigen Trilog zur EU-Vergabemodernisierung überraschend vorgeschlagen, die Wasserversorgung aus dem Anwendungsbereich der Konzessions-RL auszunehmen. Dies stellt eine **Abkehr von ihrer bisherigen Haltung** dar, da sie bislang immer für die Einbeziehung des Wasser-

Original

Vom Leitungsbereich auszufüllen	
TGB-Nr.	
Eingang Leitung	24. Juni 2013
V-/U-Nr.	2894
Abzeichnungsliste	
St	<i>4. 24/6</i>
AL	<i>24/6</i>
UAL	IV. TSol, IB6 21.06.13
Referatsinformationen	
Referats- leiter/in	MR Dr. Solbach (- 6297)TSol, IB6 21.06.13
Bearbei- ter/in	ORR Spannagel (-7389)
Mit- zeichnung	
Referat und AZ	I B 6 - 270100/17

*LA 1
: v 25
6*

sektors in die Konzessions-RL geworben hatte. Um den erheblichen öffentlichen Bedenken (insb. in DEU und AUT) zu begegnen, hatte die EU-KOM nach einer Ankündigung von EU-Kommissar Barnier in den vergangenen Monaten mit den Beteiligten eine **Sonderregelung (Art. 11a) ausgehandelt**, die zumindest in DEU einen Großteil der Konzessionsvergaben im Wassersektor von der Pflicht zur Ausschreibung ausgenommen hätte (BDEW und VKU waren intensiv eingebunden und hatten dem letztlich zugestimmt). Ein entsprechender Vorschlag war Ende Mai vom EP in den Trilog eingebracht worden. Der **Rat (AStV) hatte diesem Vorschlag** trotz zwischenzeitlich deutlicher Kritik von FRA und ITA am 12.6. ebenfalls **zugestimmt**.

2. Vor dem heutigem Trilog hat KOM überraschend ein Bewertung vorgelegt, wonach der (von KOM vorgeschlagene!) Art. 11a eine schwere Beeinträchtigung des Binnenmarktes zur Folge haben könnte. Anschließend folgte die Ankündigung, statt der Sonderregelung nun für eine komplette Ausnahme des Wasserbereichs einzutreten. Das EP hat offenbar bereits signalisiert, den Vorschlag mitzutragen. PRÄS wäre wohl ebenfalls bereit, dies zu unterstützen, sofern der Vorschlag von DEU mitgetragen wird. EP, Rat und KOM wollen zuvor am 25.6. eine Einigung zu den noch offenen Fragen des Richtlinienpakets erzielen. **PRÄS strebt finale Zustimmung zu Richtlinienpaket im AStV am 26.6. an**. Dann soll sich auch der Rat erstmals mit dem neuen Vorschlag befassen.
3. Die BReg ist bislang **aus ordnungspolitischen Gründen** nicht für eine Ausnahme für den Wasserbereich eingetreten, hat sich aber **für eine Sonderregelung eingesetzt**, die den Besonderheiten des Wassersektors gerecht wird (insbes. bei Mehrsparten-Stadtwerken und Zweckverbänden). Auch von Seiten des EP hatte es in bisherigen Verhandlungen keine Forderung nach einer kompletten Ausnahme des Wasserbereichs gegeben. Die heutige **Wende der KOM** kommt insofern **für alle Beteiligten überraschend** und widerspricht den (letztlich erfolgreichen) Bemühungen, mit einer Sonderregelung den besonderen Strukturen des Wassersektors Rechnung zu tragen. **Aus wettbewerblichen Sicht wäre eine Sonderregelung** einer kompletten Ausnahme in jedem Fall **vorzuziehen** gewesen. **Hintergrund** des Umdenkens bei EU-KOM ist offensicht-

lich, dass bei einer kompletten Bereichsausnahme bei Konzessionsvergaben im Wassersektor zumindest die **Vorgaben des EU-Primärrechts** einzuhalten sind (Transparenz, Diskriminierungsverbot; ist heute schon der Fall). Zum anderen musste Kommissar Barnier erkennen, dass die öffentliche Diskussion (u.a. Europäische Bürgerinitiative mit über 1,5 Mio. Unterstützern) trotz der ange-dachten Sonderregelung nicht abflachte.

4. Trotz ordnungspolitischer Bedenken **wird sich die BReg der Forderung** nach einer Bereichsausnahme **nicht widersetzen** können. Die BReg hatte in den bisherigen Verhandlungen stets gefordert, die KOM möge den von Kommissar Barnier angekündigten Vorschlag vorlegen. Da die KOM nun selbst nicht weiter an ihrem bisherigem Vorschlag festhält, wäre es auch angesichts des öffentlichen Drucks und der kritischen Grundhaltung aller BT-Fraktionen – außer der FDP – schwierig, sich gegen eine Bereichsausnahme zu stellen. Insofern sollte die BReg in den weiteren Verhandlungen den **KOM-Vorschlag aktiv unterstützen**. → S. vorne

Thema: EU-Kommission will Wasserversorgung von Konzessions-Richtlinie ausnehmen

Sprachregelung:

- Die EU-Kommission hat in den Verhandlungen am 21. Juni zur EU-Richtlinie über die Vergabe von Konzessionen angekündigt, die Wasserversorgung vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausnehmen zu wollen.
- Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hatte schon frühzeitig gegen die ursprüngliche Fassung der Konzessionsrichtlinie Bedenken vorgetragen. Grund war, dass diese nicht den Besonderheiten der Strukturen der Wasserversorgung in Deutschland ausreichend Rechnung getragen hat.
- Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie begrüßt deshalb, dass die EU-Kommission mit Ihrer Ankündigung eine Grundlage für einen tragfähigen Kompromiss zur Konzessionsrichtlinie in den Verhandlungen zwischen Rat, Europäischem Parlament und EU-Kommission geschaffen hat. Damit wird auch den Sorgen vieler Bürgerinnen und Bürger Rechnung getragen.
- Der Vorschlag schafft Klarheit und macht den Weg dafür frei, dass alsbald eine Gesamteinigung zur Konzessionsrichtlinie gefunden werden kann. Damit ist sichergestellt, dass bei der Vergabe von Konzessionen, soweit diese von der Richtlinie umfasst sind, der Wettbewerb gestärkt wird, ~~ausdrücklich in der Richtlinie klargestellt.~~

→ ✓